

# Honorarvereinbarung

zwischen

[Name Anwalt], Rechtsanwalt und Notar, SwissLegal asg.advocati,  
Kreuzackerstrasse 9, 9000 St. Gallen**Beauftragte(r)**

und

[Name und Adresse Klientschaft],

**auftraggebende Partei**

betreffend

---

Für ihr Auftragsverhältnis, welches gegebenenfalls im gesonderten Formular „Auftrag und Vollmacht“ näher umschrieben ist, schliessen die Parteien diese Honorarvereinbarung. Sie umschreibt, was die auftraggebende Partei dem/der Beauftragten für dessen/deren eigene Leistungen sowie gegebenenfalls jene seiner/ihrer Partner und Mitarbeiter und beigezogener Dritter an Honorar und Aufwendungsersatz schuldet.

## 1. Berechnungsgrundlagen der Honorarbemessung

Die gängigen Modelle für die Bemessung des Anwaltshonorars werden in einem gesonderten Merkblatt zu dieser Honorarvereinbarung ausgeführt. Die auftraggebende Partei erklärt, das Merkblatt erhalten und auch ihre Fragen, soweit vorhanden, beantwortet bekommen zu haben. Soweit die Parteien das Honorar nach der Verkehrsübung bemessen, betrachten sie die letzten (mittlerweile aufgehobenen) Honorarrichtlinien des St. Gallischen Anwaltsverbandes vom 20. Januar 2006 vermutungsweise als deren Ausdruck.

## 2. Honorarabrede

### a. Zeithonorar

Das Honorar bemisst sich für alle Bemühungen nach **Zeitaufwand**, und zwar zu folgenden Stundenansätzen (je zuzüglich MWSt.):

CHF	für den/die Beauftragte(n) und für dessen/deren Kanzleipartner;
CHF	für juristische Mitarbeiter mit Anwaltspatent;
CHF	für juristische Mitarbeiter ohne Anwaltspatent;
CHF	für Sekretariatsarbeiten

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien hiermit bewusst vom amtlichen Tarif ab. Zugesprochene Verfahrensentschädigungen werden aber auf das Zeithonorar angerechnet; im Mehrbetrag stehen sie dem/der Beauftragten zu.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

### b. Pauschalhonorar

Das Honorar beträgt unabhängig vom Zeitaufwand **pauschal und fest** CHF (exkl. MWSt.) für alle Bemühungen bis:

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien hiermit bewusst vom amtlichen Tarif ab. Zugesprochene Verfahrensentschädigungen werden aber auf das Pauschalhonorar angerechnet; im Mehrbetrag stehen sie dem/der Beauftragten zu.

Nicht durch die Pauschale erfasste Leistungen:  
Sie werden nach Zeitaufwand gemäss der Verkehrsübung abgegolten.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

### c. Honorar gemäss amtlichem Tarif

Das Honorar bemisst sich nach dem für das jeweilige Verfahren geltenden **amtlichen Tarif** und für Leistungen, welche durch den amtlichen Tarif nicht erfasst werden, nach Zeitaufwand gemäss der Verkehrsübung.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

## 3. Aufwendungsersatz

**Kleinspesen-Pauschale:** Die Auslagen des/der Beauftragten für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, Internet- und Datenbankrecherchen sowie andere Kleinspesen werden durch eine Pauschale von 4% der Honorarsumme (exkl. MWSt.), höchstens aber CHF 1'000.-- pro Kalenderjahr, abgegolten. Alle übrigen Auslagen (wie Reise- und Verfahrenskosten etc.) werden zu Selbstkosten belastet.

- Erfasste Spesen:** Sämtliche Auslagen des/der Beauftragten werden im Ausmass ihres konkreten Anfalls erfasst und belastet.

#### 4. Mehrwertsteuer

Das Honorar und der Aufwendersersatz verstehen sich **vor Mehrwertsteuer** und unterliegen dieser, soweit nicht eine vom Gesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt. Macht die Eidg. Steuerverwaltung nachträglich eine der auftraggebenden Partei nicht belastete Mehrwertsteuer geltend, so kann sie dieser innert zehn Jahren nach Rechnungsstellung noch nachbelastet werden.

#### 5. Vorschuss

- Die auftraggebende Partei leistet  sofort bzw.  bis \_\_\_\_\_ einen auf die nächste Rechnung anrechenbaren Vorschuss von CHF \_\_\_\_\_ und ergänzt ihn nach Vereinbarung.
- Der/die Beauftragte verzichtet auf Zusehen hin auf einen Vorschuss, behält sich aber jederzeit das Verlangen nach einem solchen vor.

#### 6. Rechnungstellung

Der/die Beauftragte legt über seine/ihre Honorar- und Aufwendersersatzansprüche ordnungsgemäss Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch, in der Regel  quartalsweise bzw.  halbjährlich bzw.  \_\_\_\_\_, sodann bei Mandatsende und ggf. auch zwischendurch auf Verlangen der auftraggebenden Partei. Zwischenrechnungen schliessen, soweit nicht anders vermerkt, die bis zu ihrer Vorlage erbrachten Leistungen ab und Nach- oder Rückforderungen aus.

#### 7. Fälligkeit, Inkasso und Abtretung

Vorschüsse sind sofort bzw. innert der angegebenen Frist, Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar. Bei Säumnis der auftraggebenden Partei treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein und ist ausserdem der/die Beauftragte berechtigt, jede Tätigkeit sofort einzustellen, nicht jedoch zur Unzeit.

Die auftraggebende Partei tritt dem/der Beauftragten zur Sicherung seiner/ihrer Honorar- und Aufwendersersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibegebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihm abgetretenen Forderungen entscheidet der/die Beauftragte nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat er/sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei Rechenschaft abzulegen und abzurechnen, wobei ihm/ihr für seine/ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche der/die Beauftragte nicht für die Tilgung seiner/ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat er/sie der auftraggebenden Partei bei Mandatsende wieder zurück zu übertragen.

#### 8. Befreiung vom Berufsgeheimnis

Für die Erfüllung beruflicher Standards sowie zum Informationsaustausch innerhalb der Anwaltskanzlei SwissLegal asg.advocati, für die Abklärung von Interessenkollisionen innerhalb des SwissLegal-Verbundes sowie für die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist der/die Beauftragte vom Berufsgeheimnis befreit.

#### 9. Erlöschen der Honorarvereinbarung

Unter Vorbehalt ihrer Erfüllung und/oder dem Abschluss einer neuen Honorarvereinbarung

- erlischt diese Honorarvereinbarung mit dem Ende des ihr zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses.
- gilt diese Honorarvereinbarung als Rahmenvereinbarung für das laufende und für alle zukünftigen Auftragsverhältnisse zwischen den Parteien.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit diese Honorarvereinbarung keine Regelung enthält, findet das (schweizerische) Gesetz ergänzende Anwendung. Ausschliesslicher **Gerichtsstand** ist **St. Gallen**.

#### 11. Besondere Abreden

St.Gallen, den 22.05.2014

Der/die Beauftragte: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die auftraggebende Partei: \_\_\_\_\_